

V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom .2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 nachstehende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth vom 15.12.1999 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 09.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
- aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von **45,00 €** erhoben.

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	1.350 €
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	2.700 €
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	4.050 €
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	5.400 €

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

- b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.020 €
bb)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	575 €
bc)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	680 €
bd)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	540 €
be)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	540 €
bf)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	540 €

- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzg. der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	449 €
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	359 €
ac)	Urnenbestattungen	299 €
ad)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	240 €

- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Wahlgrabstellen	1.198 €
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	719 €
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	599 €

- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	150 €
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	150 €
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	120 €
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	120 €
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	120 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--------------------------|--------------|
| a) | Trauerhallen | |
| aa) | Trauerhalle Westfriedhof | 222 € |
| ab) | Trauerkapelle Wipperfeld | 67 € |
| b) | Leichenzelle | 128 € |
| c) | Kühlzelle (Westfriedhof) | 321 € |

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

- a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzg. der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	225 €
ab)	Reihengrab	225 €
ac)	Kindergrab	180 €
ad)	Urnenwahlgrab	180 €
ae)	Urnenreihengrab	180 €

- b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben.
Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	45 €
bb)	Wahlgrab zweistellig	90 €
bc)	Wahlgrab dreistellig	135 €
bd)	Wahlgrab vierstellig	180 €
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	45 €
bf)	Urnenwahlgrab	34 €
bg)	Reihengrab	34 €
bh)	Kindergrab	23 €
bi)	Urnenreihengrab	27 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **55 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **29 €** erhoben."

Artikel II

Diese V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .2004

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -